

99150038001000, 99150038001000

Physiotherapeutin oder Physiotherapeut mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/377481488/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150038001000, 99150038001000
Leistungsbezeichnung I	Physiotherapeutin oder Physiotherapeut mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen
Leistungsbezeichnung II	Physiotherapeutin oder Physiotherapeut mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Heilhilfsberuf, Krankengymnastik, Certificate of good standing, Recognise: Recognition,

Modul
Sachverhalt

Gleichwertigkeitsbescheid, Gleichwertigkeit,
 Physiotherapist, Medizinische Assistenzberufe,
 Certificate of equivalence, Berufsankennung,
 ausländische Qualifikation, Drittstaat, Berufsabschluss,
 ausländischer Beruf, Unbedenklichkeitsbescheinigung,
 Vocational recognition, Berufsausbildung, Equivalence,
 Adaptation period, berufliche Anerkennung,
 Berufsqualifikation,
 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Berufszugang,
 Knowledge test, Physiotherapeutin, Heilberuf,
 Reglementiert, Anerkennung in Deutschland,
 Berufserlaubnis, Anerkennungsbescheid, Recognition
 in Germany, Foreign occupation, Professional
 Qualifications Assessment Act, Anpassungslehrgang,
 Access to occupation, Gesundheitsfachberuf,
 Berufsankennungsrichtlinie, Foreign vocational
 qualification, Recognition of profession,
 Medizinalfachberuf, ausländischer Abschluss,
 Gleichwertigkeitsfeststellung, Physiotherapeut,
 Recognition Act, Vocational education and training,
 Anerkennungs-gesetz, Richtlinie 2005/36/EG,
 Anerkennen, Erlaubnis zum Führen der
 Berufsbezeichnung, Anerkennungsverfahren, Directive
 2005/36/EC, Kenntnisprüfung

Leistungstyp

Leistungsobjekt mit Verrichtung

Leistungsgruppierung

 Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen
 (150)

Verrichtungskennung

Erteilung (001)

SDG-Informationsbereich

 Anerkennung beruflicher Qualifikationen,
 einschließlich beruflicher Bildung

Lagen Portalverbund

 Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
 (1040400), Berufsausbildung (1030200)

**Einheitlicher
Ansprechpartner**

Nein

Fachlich freigegeben am

07.12.2021

Fachlich freigegen durch

 Bundesinstitut für Berufsbildung Bundesministerium
 für Gesundheit

Handlungsgrundlage
https://www.gesetze-im-internet.de/mphg/_1.html

Modul	Sachverhalt
	https://www.gesetze-im-internet.de/physth-aprv/_21b.html https://www.gesetze-im-internet.de/mphg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/physth-aprv/_21b.html
Teaser	Sie möchten in Deutschland als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Um die staatliche Erlaubnis zu erhalten, können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.
Volltext	Der Beruf Physiotherapeutin oder Physiotherapeut ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ führen und in dem Beruf arbeiten. Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören. Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung. Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Modul

Sachverhalt

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
- Sie wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten. Nachweise können sein: Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Nachweis über Ihren Antrag auf ein Einreisevisum zur Erwerbstätigkeit oder persönliche Erklärung

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat

Modul	Sachverhalt
	Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.
Voraussetzungen	• Sie haben eine Berufsqualifikation als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut aus einem Drittstaat. • Sie wollen in Deutschland als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut arbeiten. • Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut und haben keine Vorstrafen. • Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut arbeiten. • Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
Kosten	Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab. Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.
Verfahrensablauf	**Antragstellung** Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ bei der zuständigen Stelle. Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale. Manchmal können Sie den Antrag auch elektronisch senden. Die zuständige Stelle informiert Sie. **Prüfung der Gleichwertigkeit** Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung

Modul

Sachverhalt

ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

****Mögliche Ergebnisse der Prüfung****

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Dann wird Ihre ausländische Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie dürfen dann nicht als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut in Deutschland arbeiten.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können.

In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

Modul

Sachverhalt

****Ausgleichsmaßnahmen****

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre.
- Kenntnisprüfung: Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und praktischen Teil.

Sie können zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Kenntnisprüfung wählen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“.

Bearbeitungsdauer

4 Monat(e)
Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.

Frist

Keine. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.

weiterführende Informationen

Hinweise

****Gleichwertigkeitsbescheid****

Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.

****Verfahren für Spätaussiedler****

Modul

Sachverhalt

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (z. B. Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Kurztext

- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen
 - Für die Arbeit als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.
 - Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ nennen und in dem Beruf arbeiten.
 - Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

Ansprechpunkt

Die Erlaubnis erteilt das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale).

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Physiotherapeutin oder Physiotherapeut mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen, Physiotherapist with training from third countries, recognition of professional qualification